

31. I. 1916

## Die Besteuerung der Kriegsgewinne.

## Die Ausführungsbestimmungen.

W Berlin, 29. Jan. (Priv.-Tel.) Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915, denen der Bundesrat am 27. d. M. zugestimmt hat, lauten folgendermaßen:

§ 1. Soweit andere juristische Personen des bürgerlichen Rechts als die im § 1 des Gesetzes bezeichneten eine auf Gewerbe gerichtete Tätigkeit ausüben, bestimmt der Bundesrat, ob und in welchem Umfange die Vorschriften des Gesetzes auf sie anzuwenden sind. Die Obersten Landesfinanzbehörden teilen dem Reichskanzler mit, für welche juristischen Personen in ihrem Verwaltungsbereich die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes in Betracht kommt.

§ 2. Die in den §§ 1 u. 6 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften sowie die durch den Bundesrat ihnen gleichgestellten juristischen Personen haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der Friedensgeschäftsjahre (§ 5 des Gesetzes) und der Kriegsgeschäftsjahre (§ 2 des Gesetzes) sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen der Obersten Landesfinanzbehörde zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen. Inländische Gesellschaften haben die Geschäftsberichte usw. in dem Bundesstaat einzureichen, in dem sie ihren Sitz haben; ausländische Gesellschaften haben die Einreichung in dem Bundesstaat zu bewirken, auf den der größte Teil ihres inländischen Geschäftsbetriebes entfällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat. Die Erlegung der gesetzlichen Sonderrücklage ist, soweit sie nicht ohne weiteres aus den eingereichten Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, der zuständigen Behörde unter Beifügung einer Berechnung des Mehrgewinnes (§ 4 des Gesetzes) nachzuweisen. Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften (§ 9 des Gesetzes) können zur Erfüllung der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafe bis zu 500 Mk. angehalten werden. Die zuständige Behörde wird durch die Oberste Landesfinanzbehörde bestimmt.

§ 3. Bei der erstmaligen Einreichung der Jahresabschlüsse ist ersichtlich zu machen, um welche Beträge der Mehrgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gekürzt worden ist. Dabei ist anzugeben, zu welchen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken die Beträge, deren Absetzung vom Geschäftsgewinn beansprucht wird, bestimmt worden sind, und in welcher Weise ihre dauernde Verabfolgung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken gesichert ist. Sind solche Beträge im Eigentum der Gesellschaft verbüben, so ist die Absetzung vom Geschäftsgewinn gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes nur zulässig, wenn besondere Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen sind, welche die Verwendung zu anderen als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und insbesondere die Weiterverwendung im Interesse der Gesellschaft selbst als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Kürzung des für die Bildung der Sonderrücklage zu berechnenden Mehrgewinnes gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes ist nur auf ein Kriegsgeschäftsjahr zulässig, über dessen Geschäftsgewinn beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verfügt ist.

§ 4. Die im Eigentum der Gesellschaft verbübenen Rücklagen für Wohlfahrtszwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes dürfen vom Geschäftsgewinn des betreffenden Geschäftsjahres nur abgesetzt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 des Gesetzes erfüllen. Auch soweit diese Rücklagen nicht vom Geschäftsgewinn abgesetzt werden dürfen, sind die Geschäftsleiter nicht verpflichtet, sie gleich den anderen freiwilligen Rückstellungen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) der Sonderrücklage zuzuführen.

§ 5. Die Vorschriften in § 1 Abs. 2 Satz 4 und § 1 Abs. 3 des Gesetzes beziehen sich nur auf Rückstellungen und Zuwendungen, die aus dem Bilanzgewinn gemacht worden sind, dagegen nicht auf die als Geschäftsunkosten anzusehenden Zuwendungen an die zu militärischen Dienstleistungen einberufenen Arbeiter und Angestellten oder deren Angehörige und die sonstigen während des Geschäftsjahres gemachten laufenden Wohlfahrtsausgaben.

§ 6. Die Vorschriften des § 3 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes gelten für die Feststellung des Geschäftsgewinnes der Kriegsgeschäftsjahre und der Friedensgeschäftsjahre.

§ 7. Bei Gesellschaften n. b. G. und eingetragenen Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Verarbeitung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, gilt als Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes nicht derjenige Teil des Reingewinnes, der als Entgelt für die von den Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Gesellschaftern oder Genossen bezogenen Waren anzusehen ist. Ebenso scheidet bei Versicherungsgesellschaften für die Feststellung des Geschäftsgewinnes im Sinne des Gesetzes derjenige Teil des Reingewinnes aus, der auf die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückgewährenden Prämienüberschüsse entfällt.

§ 8. Die Vorschrift in § 3 Satz 2 des Gesetzes gilt nicht nur für Abschreibungen, die durch die unmittelbare Einstellung des wirklichen, zeitigen Wertes in die Bilanz erfolgen, sondern auch für Abschreibungen, die durch die Ansetzung des ursprünglichen Wertes unter bilanzmäßiger Gegenüberstellung eines besonderen, die Wertverminderung darstellenden Postens (Erneuerungss-, Wertbererkonto) erfolgen. Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und durch die spätere Überführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu beurteilen.

§ 9. Ist zur Fortführung des Unternehmens eine Gesellschaft der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Art in eine andere

Gesellschaft der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Art umgewandelt worden, so sind für die Festsetzung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinnes (§ 5 des Gesetzes) die Ergebnisse der Gesellschaft in der früheren Form mit zu berücksichtigen. Auf Fusionen finden, soweit sie mit einer Kapitalvermehrung der aufzunehmenden Gesellschaft verbunden sind, die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über Vermehrungen des Grund- oder Stammkapitals entsprechende Anwendung. Bei der Feststellung des der Gesellschaft tatsächlich zugeflossenen Kapitalbeitrages sind Sachverhalte mit ihrem gemeinen Werte anzusehen. Würde die Anwendung der Vorschriften des § 5 des Gesetzes in einem einzelnen Falle zu einer besonderen Härte führen, so kann der Reichskanzler vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung des Bundesrates eine anderweitige Festsetzung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinnes auf Antrag der pflichtigen Gesellschaft vorläufig genehmigen. Derartige Anträge sind dem Reichskanzler durch Vermittlung der Obersten Landesfinanzbehörde vorzulegen.

§ 10. Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes dürfen Mindergewinne von Kriegsgeschäftsjahren mit Mehrgewinnen anderer Geschäftsjahre ausgeglichen werden; die Sonderrücklage braucht nicht mehr als die Hälfte des Mehrgewinnes ausmachen, der dem Gesamtergebnis aller abgeschlossenen Kriegsgeschäftsjahre entspricht.

§ 11. Wird die Befreiung von der Verpflichtung zur Bildung einer Sonderrücklage auf Grund des § 7 des Gesetzes beantragt, so ist der Antrag mit einer gutachtlichen **A u ß e r u n g** der gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen bestimmten Behörde durch Vermittlung der Obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrat vorzulegen. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes sind dem Reichskanzler durch Vermittlung der Obersten Landesfinanzbehörde vorzulegen.